

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 16.04.2013
Beratungspunkt	Bürgerinitiative Wolterdingen/Resolution
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Die von der Bürgerinitiative Wolterdingen nach der Veranstaltung vom 10. März 2013 verfasste Resolution lag bis zum Tag der Erstellung dieser Tischvorlage (11. April 2013) der Stadtverwaltung im Original nicht vor. Lediglich eine Kopie stand zur Ausarbeitung dieser Vorlage zur Verfügung (Anlage 1).

Zu den in der Resolution aufgeworfenen drei Punkten nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

1. Prüfung, ob die von der Bürgerinitiative vorgeschlagene Trassenführung der Teilumfahrung realisierbar ist und ob bzw. welche Gründe gegen diese Trassenführung sprechen.

Die L 180 und L 181 sind Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Freiburg.

Es ist völlig unrealistisch zu glauben, dass das Land Baden-Württemberg auf absehbare Zeit eine komplette Ortsumgehung für Wolterdingen realisieren wird. Nach Meinung der Stadtverwaltung muss die Chance, die das Land Baden-Württemberg heute bietet, genutzt werden.

Das Land hat es zuletzt 2007 abgelehnt, Mittel für eine konkrete Planung der Umfahrung bereit zu stellen. Auch danach haben Herr Oberbürgermeister Frei und Herr Ortsvorsteher Müller mehrfach Initiativen ergriffen. Zuletzt hat sich Herr Oberbürgermeister Frei mit Schreiben vom 18. September 2012 an den Landesverkehrsminister für eine entsprechende Priorisierung der Ortsumfahrung Wolterdingen eingesetzt. Bis heute liegt lediglich eine Zwischennachricht vor.

Die historische Bregbrücke am Rathaus in Wolterdingen muss saniert werden. Die Planungen für verschiedene Varianten werden derzeit vom Land Baden-Württemberg erstellt, sie liegen jedoch noch nicht vor. Bei der ersten Gmond im Jahre 2013 erläuterte Herr Ortsvorsteher Müller, dass eine öffentliche Sitzung stattfinden werde, sobald es Fakten zur Bregbrücke gebe. Diese liegen aber bis heute nicht vor.

Um lange Umfahrungen während der etwa einjährigen Bauzeit zu vermeiden, hat die Stadtverwaltung den Bau der zweiten Zufahrt durch das Land zur Vorausset-

zung gemacht. Diese zweite Zufahrt soll auf kurzem Weg an das im Gewerbegebiet bereits bestehende Straßennetz angebunden werden (Anlage 2).

Die Bürgerinitiative fordert den Bau einer kompletten Teilumfahrung, die die L 180 von Vöhrenbach kommend, die L 181 von Tannheim kommend mit der L 181 nach Bruggen fahrend, anbaufrei verbindet. Aufgrund der Länge der neu zu bauenden Straße ist diese Variante mehrfach teurer als die vom Land geplante zweite Zufahrt in das Gewerbegebiet Längefeld. Die von der Bürgerinitiative vorgestellte Variante war schon im Jahre 2000 von der Straßenbauverwaltung abgelehnt worden.

2. Vorlage eines Rechtsgutachtens eines unabhängigen Sachverständigen, das sich mit der Frage auseinandersetzt, ob und in welcher Höhe Anlieger auf Wolterdingens Gemarkung zur Zahlung von Anlieger- und Anschlussbeiträgen herangezogen werden dürfen und in welcher Höhe von ihnen Wasser- und Abwassergebühren zu zahlen sind.

Anschluss- und Erschließungsbeiträge

Bei den Anliegerkosten im Sinne von Erschließungsbeiträgen und bei den Anschlussbeiträgen handelt es sich um einmalig anfallende und zu erhebende öffentlich-rechtliche Abgaben. Die Beitragsschuld entsteht dann, wenn die im Gesetz und in der jeweiligen Ortssatzung bestimmten Voraussetzungen erfüllt werden.

Erschließungsbeiträge entstehen, wenn beitragspflichtige Erschließungsanlagen (Straßen) entsprechend einer verbindlichen Ausbauplanung erstmalig endgültig hergestellt werden.

Anschlussbeiträge (Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge) entstehen regelmäßig mit der Anschlussmöglichkeit an die jeweilige öffentliche Einrichtung. Im Einzelfall ist bei den Anschlussbeiträgen eine sogenannte Nachveranlagung durchzuführen, und zwar dann, wenn die in der Wasserversorgungs- oder Abwassersatzung bestimmten Tatbestände für eine weitere Beitragspflicht erfüllt werden (z. B. Erhöhung der Zahl der Vollgeschosse, Hinzukommen bisher nicht veranlagter Teilflächen).

Für die Erstveranlagung wie auch für eine eventuelle Nachveranlagung (nur Anschlussbeiträge) gelten gesetzlich vorgegebene Festsetzungsfristen. Eine Erhebung von Beiträgen ist nur innerhalb der für jedes Beitragsverfahren zu berücksichtigenden Festsetzungsfrist möglich. Insoweit bedarf es keiner Überprüfung der Beiträge. Mit der Veranlagung und nach Ablauf der für den jeweiligen Beitragsfall geltenden Festsetzungsfrist ist das entsprechende Beitragsverfahren abgeschlossen.

Im Eingliederungsvertrag Wolterdingen-Donaueschingen waren – unter Ausnahme der in der Anlage zu § 14 Absatz 1 Satz 2 ausgewiesenen Änderungen – die für die selbstständige Gemeinde Wolterdingen geltenden Gebühren und Beiträge für eine Übergangszeit von fünf Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 1976 festgeschrieben. Mit dem Ablauf dieser Übergangsfrist befassten sich die Stadtverwaltung und der Gemeinderat mit der Erhöhung der bisher unveränderlichen Gebühren und Beiträge bzw. deren Angleichung an das Niveau der Kernstadt. Die Vorschläge wurden den Ortsverwaltungen zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Der Ortschaftsrat Wolterdingen befasste sich in den Sitzungen vom 3. No-

vember 1976 und 26. November 1976 mit den von der Verwaltung gemachten Vorschlägen.

Zum 1. Januar 1977 wurden unter Einbeziehung, mit Wissen und Einverständnis des Ortschaftsrates Wolterdingen einheitliche Beiträge festgelegt, die nach Ablauf der befristeten Übergangsregelungen auch durchgängig für alle Stadtteile galten. Dies beschloss der Ortschaftsrat Wolterdingen in seiner Sitzung vom 3. November 1976. Mit diesen Beschlüssen und grundsätzlichen Festlegungen war die in der Eingliederungsvereinbarung für den Stadtteil Wolterdingen unter § 14 Absatz 3 geregelte Verfahrensweise zur (getrennten) Berechnung der Gebühren und Beiträge für die öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht mehr anwendbar bzw. überholt. Da der Gemeinderat auch in der Folgezeit die Einheitlichkeit der Beitragskalkulation bestätigte, sind die seit dem 1. Januar 1977 erhobenen Beiträge durch Beschlüsse des Ortschaftsrates Wolterdingen und des Gemeinderates legitimiert.

Im Mai 2012 fand im Wolterdinger Rathaus für die Bevölkerung zum Thema Beitragsrecht eine Veranstaltung statt. Explizit wurden hier entsprechende Fragestellungen erläutert. Es wurde vereinbart, dass sich die Bürgerinnen und Bürger bei Einzelfragen direkt mit der Stadtverwaltung in Verbindung setzen dürfen.

Wasser- und Abwassergebühren

Die Wasser- und Abwassergebühren werden aufgrund der entsprechenden Satzungen erhoben. Die Satzungen beschließt der Gemeinderat, welche einheitlich für die gesamte Gemeindefläche gelten. Der Gemeinderat setzt aufgrund einer ihm vorliegenden detaillierten Gebührenkalkulation die Gebührensätze für die Satzungen fest. Einer grundsätzlichen Überprüfung der Satzungen bedarf es nicht, da die Gemeindeprüfungsanstalt in überörtlichen Prüfungen regelmäßig die Satzungen, die Gebührenkalkulationen und die darauf basierenden Gebührenbescheide auf Rechtmäßigkeit hin überprüft. Im Übrigen handelt es sich bei den beschlossenen Satzungen um Mustersatzungen des Städte- und Gemeindetages, welche mehrfach juristisch geprüft sind. Es gibt deshalb gar keinen Zweifel an der Richtigkeit der Gebührenerhebung, was eine Überprüfung nicht notwendig macht. Im Übrigen muss darauf verwiesen werden, dass es für die Veranlagung von Gebühren gesetzlich vorgegebene Festsetzungsfristen gibt. Eine Veranlagung von Gebühren beziehungsweise eine geänderte Veranlagung von Gebühren ist nur innerhalb der Festsetzungsfrist möglich. Insoweit ist eine Überprüfung der Gebühren nach Ablauf der Festsetzungsfrist nicht geboten, da die Gebührenerhebung für die entsprechenden Jahre rechtlich abgeschlossen ist.

Da die Rechtslage völlig eindeutig ist, hält die Stadtverwaltung die Einholung externer Rechtsgutachten nicht für notwendig.

3. Zurückerstattung von zu Unrecht von Vereinen vereinnahmten Hallenbenutzungsgebühren.

Bei den von den Wolterdinger Vereinen zu bezahlenden Betriebskostenanteilen für die sportliche Nutzung der Turn- und Festhalle handelt es sich nicht um Gebühren.

Bereits im Jahr 1989 befasste sich der Gemeinderat (Hauptausschuss) mit Grundsatzfragen der Vereinsförderung und beschloss die grundsätzliche Erhebung von Betriebskostenanteilen in den Ortsteilhallen. Dies wurde wegen der Gleichbehandlung aller Donaueschinger Vereine als notwendig angesehen. Der Hauptausschuss beriet in seiner Sitzung vom 2. April 1990 im Rahmen der Grundsatzdiskussion zur Vereinsförderung die Höhe der Betriebskostenanteile. In einer Sondersitzung am 10. April 1990 wurden diese beschlossen. Vor der Beratung und Beschlussfassung wurden die Ortsverwaltungen über die Höhe der vorgesehenen Betriebskostenanteile informiert und gebeten, diese im Ortschaftsrat zu beraten und zu beschließen.

Die Betriebskostenanteile wurden immer durch den Gemeinderat festgesetzt. Im Eingliederungsvertrag mit der Gemeinde Wolterdingen wurden in der Anlage zu § 15, Abs. 2 die Zuwendungen an die karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in Wolterdingen nach der Eingliederung vereinbart.

2
4
5
BM

Beratung: